

Mitteilung des Senats vom 13. August 2013

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Betriebsausschuss des Umweltbetriebes Bremen hat in seiner Sitzung am 19. April 2013 die Erhöhung der Friedhofsgebühren auf stadteigenen Friedhöfen um durchschnittlich 9,5 % empfohlen.

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie hat dem Ortsgesetzentwurf am 13. Juni 2013 zugestimmt.

Der beigefügte Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen dient der strukturellen Anpassung der Gebührensätze für die Benutzung der stadteigenen Friedhöfe in Bremen zum 1. September 2013.

Die Gebührenanpassung resultiert unter anderem daraus, dass die Bestattungsgebühren nicht mehr kostendeckend sind. Dafür sind verschiedene Gründe anzuführen: der Rückgang der Bestattungen, der auf eine rückläufige Sterbezahl zurückzuführen ist, die Zunahme alternativer Bestattungsformen außerhalb Bremens (z. B. Seebestattungen) sowie die anhaltend starke Nachfrage nach Urnengräbern. Ein weiterer wesentlicher Faktor ist die allgemeine Kostensteigerung. Die Kosten sind seit 2009 (dem Jahr der letzten Gebührenerhöhung), vor allem bedingt durch Tarifsteigerungen im Personalbereich von insgesamt 9,1 %, deutlich gestiegen.

Um Verluste des Friedhofbereichs beim Umweltbetrieb Bremen zu vermeiden, ist eine strukturelle Anpassung und Anhebung der Gebühren notwendig.

Mit der beabsichtigten Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen sollen die Gebühren zum 1. September 2013 erhöht werden.

Mit der geplanten Gebührenanpassung werden folgende Ziele angestrebt:

- Das gesetzlich vorgeschriebene Kostendeckungsprinzip und die dazu vorgegebenen Fristen zum Ausgleich der Unterdeckung aus den Vorjahren werden damit bis zum Jahr 2016 erreicht.
- Die Verteilung der Kosten für die Rahmengrünpflege von 50 zu 50 (50 % Stadt, 50 % Gebührenzahler) bleibt erhalten.
- Die bereits 2006 begonnene Annäherung der Gebühren für die Urnengräber an die der Sarggräber wird fortgesetzt.

Trotz der angestrebten Gebührenerhöhung liegen die Gebühren für die Nutzung von Gräbern auf den städtischen Friedhöfen in Bremen im Vergleich mit ausgewählten Großstädten nach dieser vorgeschlagenen Anpassung auch zukünftig weiter unterhalb der Mittelwerte (Anlage A).

Zur übersichtlichen Darstellung der Gebührensituation vor und nach einer Anpassung wurden „Leistungspakete“ zusammengestellt, die bei einem Sterbefall in der Regel anfallende Positionen mit Vergleichswerten umfassen (Anlage B).

Zudem sind sämtliche Gebührenveränderungen bei den einzelnen Gebührensätzen tabellarisch dargestellt und die damit verbundenen Änderungen in absoluten Zahlen und in Prozent hervorgehoben (Anlage C).

Die Änderung der Gebührenordnung dient dem Ziel, beim Umweltbetrieb Bremen im Friedhofsbereich für die Jahre 2013 bis 2015 ausgeglichene Jahresergebnisse zu erzielen. Die Gebührenanpassungen werden mit Wirkung zum 1. September 2013 im Wirtschaftsplan 2013 ff. des Umweltbetriebes Bremen berücksichtigt.

Die Stadtbürgerschaft wird um Beschlussfassung gebeten.

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 13. November 1973 (Brem.GBl. S. 227 – 2133-C-1), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 2. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 184) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Anlage (zu § 1)

Abkürzungsverzeichnis:

Friedhofsordnung: Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Friedhofsgesetz: Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen

Gebühren- ziffer	Gebührenverzeichnis zu § 1	€
00	Vergabe von Grabstellen (§ 2 der Friedhofsordnung). Eine Vergabe ohne Bestattung ist für die in § 7 Absatz 2 der Friedhofsordnung genannten Zeiträume möglich.	
00.00	Urnengrabstelle 1 m ² für sechs Urnen	867
00.01	Urnengrabstelle 1 m ² in bevorzugter Lage für sechs Urnen	1 302
00.02	Urnengrabstelle 2 m ² in bevorzugter Lage für zwölf Urnen	2 356
00.03	Urnengrabstelle für eine Urne in einer Gemeinschaftsanlage	
00.03.00	Gemeinschaftsanlage Anonym	648
00.03.01	Gemeinschaftsanlage Standard	1 421
00.03.02	Gemeinschaftsanlage Exklusiv	2 842
00.04	Urnengrabstelle für zwei Urnen in einer Gemeinschaftsanlage	
00.04.00	Gemeinschaftsanlage Standard	2 131
00.04.01	Gemeinschaftsanlage Exklusiv	4 262
00.05	Urnengrabstellen für 2 Urnen in einer Urnenmauer	867
00.06	Urnengrabstellen für 4 Urnen in einer Urnenmauer	1 302
00.07	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² einschichtig für einen Sarg	1 206
00.08	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² zweischichtig für zwei Särge	1 607

Gebühren- ziffer	Gebührenverzeichnis zu § 1	€
00.09	Erdbestattungsgrabstelle 4 m² ein- und zweischichtig für zwei oder vier Särge	3 032
00.10	Erdbestattungsgrabstelle 6 m² ein- und zweischichtig für drei oder sechs Särge	4 547
00.11	Erdbestattungsgrabstelle 8 m² ein- und zweischichtig für vier oder acht Särge	6 063
00.12	Für Gräber in bevorzugter Lage der Gebührenziffer 00.07. bis 00.11 erhöhen sich die Gebühren um 50 v. H. Diese Gräber sind aus einem bei der Friedhofsverwaltung einzusehenden Belegungsplan ersichtlich.	
00.13	Bei Gräbern der Gebührenziffer 00.00 und 00.07, in denen eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht möglich ist, erfolgt ein Abschlag von 10 v. H. Diese Gräber sind aus einem bei der Friedhofsverwaltung einzusehenden Belegungsplan ersichtlich.	
00.14	Bei Gräbern der Gebührenziffer 00.09 bis 00.11, in denen die Erdbestattung nur einschichtig zulässig ist, erfolgt ein Abschlag von 25 v. H.	
00.15	Bei der Erdbestattung von Verstorbenen unter drei Jahren beträgt die Ruhefrist (§ 5 Absätze 1 und 2 Friedhofsgesetz) zehn Jahre. Für eine Nutzungsdauer von zehn Jahren sind für die Erdbestattungsgrabstellen 40 v. H. der Gebühren der Gebührenziffern 00.07 bis 00.11 anzusetzen.	
00.16	Bei der Erdbestattung von Verstorbenen über drei und unter zehn Jahren beträgt die Ruhefrist (§ 5 Absätze 1 und 2 Friedhofsgesetz) 15 Jahre. Für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren sind für die Erdbestattungsgrabstellen 60 v. H. der Gebühren der Gebührenziffern 00.07 bis 00.11 anzusetzen.	
01	Bestattungen (§ 3 Friedhofsordnung)	
01.00	Beisetzung eines Sarges Für die Beförderung eines Sarges von der Feierhalle des Friedhofs zum Grab auf einem Wagen mit schwarz gekleideten Begleitern sowie für das Öffnen und Schließen des Grabes	
01.00.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	844
01.00.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	926
01.00.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	474
01.00.03	Zuschlag zu den Gebührenziffern 01.00.00 bis 01.00.01 für die Verwendung von Särgen nach § 11 Absatz 2 Friedhofsordnung	115
01.00.04	Beilegung eines Kindes (§ 3 Absatz 2 Friedhofsordnung)	30
01.01	Beisetzung einer Urne	
01.01.00	für die Beförderung einer Urne zum Grab mit einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung ohne Angehörige	141

Gebühren- ziffer	Gebührenverzeichnis zu § 1	€
01.01.01	für die Beförderung einer Urne zum Grab mit einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung mit Angehörigen	168
04	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs einschließlich Orgelbenutzung und Gründekoration	165
07	Abheben eines Grabmals oder einer Einfassung	
07.00	Abheben einer Stele (schmaler Stein), eines Grabzeichens entsprechender Größe oder einer entsprechend großen Liegeplatte	32
07.01	Abheben eines Breitsteins	64
07.02	Abheben einer Einfassung je angefangener Meter	17
08	Umschreibung (§ 6 Friedhofsordnung) unter Lebenden oder nach dem Tod des Nutzungsberechtigten. Eine Umschreibung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Nutzungsberechtigten erfolgt, ist gebührenfrei	32
09	Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstellen (§ 7 Friedhofsordnung) Die Berechnung erfolgt taggenau.	
09.00	Urnengrabstellen für jedes Jahr 1/20 der Gebührenziffern 00.00 bis 00.06	
09.01	Erdbestattungsgrabstellen für jedes Jahr 1/25 der Gebührenziffern 00.07 bis 00.11	
09.02	Gilt für eine Erdbestattungsgrabstelle gemäß § 5 Absatz 3 Friedhofsgesetz für Särge eine längere Ruhefrist als 25 Jahre, wird die Zahl „25“ in Nummer 09.01 durch die festgesetzte längere Frist ersetzt.	
09.03	Nur noch für Urnenbeisetzungen geeignete frühere Erdbestattungsgrabstellen für jedes Jahr 1/20 der folgenden Gebühren	
09.03.00	Grabstelle 2 m ²	909
09.03.01	Grabstelle 4 m ²	1 819
09.03.02	Grabstelle 6 m ²	2 729
09.03.03	Grabstelle 8 m ²	3 638
09.03.04	Grabstelle 4 m ² in bevorzugter Lage	2 729
09.03.05	Grabstelle 6 m ² in bevorzugter Lage	4 092
09.03.06	Grabstelle 8 m ² in bevorzugter Lage	5 457
10	Umbettung (§ 10 Friedhofsordnung)	
10.00	Ausgrabung einer Urne	112
10.01	Lieferung einer Aschurne (Typ Standard)	16
10.02	Wiederbeisetzung einer Urne	143
10.03	Freilegung eines Sarges bis zur Oberkante	
10.03.00	in einschichtiger Lage oder obere Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	545

Gebühren- ziffer	Gebührenverzeichnis zu § 1	€
10.03.01	in unterer Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	624
10.04	Wiederbeisetzung einer Leiche in einem Sarg	
10.04.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	722
10.04.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	798
10.04.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	422
11	Genehmigung der Aufbringung eines Grabmals/einer Einfassung	
11.00	Genehmigung eines Grabmals	67
11.01	Genehmigung einer Einfassung	26
12	Für Sonderleistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfasst sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.	
13	Die Gebühren für Gräfte erhöhen sich um 50 v. H. der Gebühren für Erdbestattungsgrabstellen.	
14	Die Beisetzung einer Asche kann mit oder ohne Urne (§ 4 Absatz 2 Friedhofsgesetz) und die einer Leiche mit oder ohne Sarg (§ 4 Absatz 4 Friedhofsgesetz) zu gleichen Gebühren erfolgen.	

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. September 2013 in Kraft.

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die stadt eigenen Friedhöfe in Bremen

– Begründung –

A. Allgemeines

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) setzt für die Stadtgemeinde Bremen die Stadtbürgerschaft u. a. Benutzungsgebühren nach § 12 BremGebBeitrG fest.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BremGebBeitrG sollen Benutzungsgebühren nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung oder Leistung bemessen werden. Satz 2 regelt darüber hinaus, dass bei Anstalten, Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen, das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll. Unter Zugrundelegung eines betriebswirtschaftlichen Kostenbegriffs hat sich gezeigt, dass die zurzeit gültigen Gebührensätze für die Benutzung der stadt eigenen Friedhöfe für das Jahr 2013 zur Deckung der Kosten nicht mehr ausreichen.

Für die fehlende Kostendeckung der Bestattungsgebühren sind verschiedene Gründe anzuführen:

a) Gestiegene Kosten im Bestattungswesen seit 2009

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte 2009. Die Kosten sind seit 2009 durch Tarifsteigerungen um 9,1 % gestiegen.

b) Eine vom Flächenverbrauch abhängige Gebührenstruktur

Das früher vorherrschende stetige Bevölkerungswachstum mit entsprechend hohen Sterbezahlen und der übliche Erwerb flächenintensiver großer Sarggräber gaben zu

der Zeit den Anlass für die jetzige, nunmehr zu ändernde Gebührenstruktur. Der Grund für die nunmehr notwendige weitere Gebührenanpassung liegt darin, dass die in der Vergangenheit auf Friedhöfen herrschende Flächenknappheit heute wegen der rückläufigen Sterbezahlen und des vorherrschenden Trends zur Urnenbestattung nicht mehr besteht. Mit der Änderung wird daher der Flächenverbrauch in der Gebührenkalkulation geringer bewertet und die Gemein- bzw. Infrastrukturkosten stärker berücksichtigt.

Der Trend vom Sarg- zum Urnengrab hat sich fortgesetzt. Das Verhältnis Urne zu Sarg lag im Jahr 2011 bei 81,2 % zu 18,8 % (2009 bei 80,8 % zu 19,2 %). Bei den bestehenden noch nicht vollständig angepassten Gebühren für Urnengräber führt dies zu Defiziten. Die Gebühr für das preiswerteste Urnengrab liegt 28 % unter der Gebühr für ein einfaches Sarggrab (siehe Anlage 1: 867 € für ein Urnengrab zu 1 302 € für ein Sarggrab). Zudem ist mit Blick auf § 12 Abs. 4 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz eine Gebühr so zu kalkulieren, dass der Gebührenzahler nur die tatsächlich entstandenen Kosten trägt. Die neue Struktur der Gebühren berücksichtigt dies und gewichtet den Flächenbedarf der Grabarten so, dass alle Gebührenzahler in einer geänderten und ausgewogenen Form an den Kosten der Friedhofsinfrastruktur (Gemeinkosten) beteiligt werden.

c) Sinkende Bestattungszahlen

Die Anzahl der Bestattungen hat seit dem Jahr 2009 um weitere 5 % abgenommen. Die Hauptursache liegt im Rückgang der Sterbefälle.

Gerade angesichts des vorstehend unter b) aufgeführten veränderten Beerdigungsverhaltens – fortschreitender Trend zur preiswerten Urnenbestattung – lassen sich die daraus resultierenden sinkenden Einnahmen nicht mehr durch Einsparmaßnahmen ausgleichen.

Da Zuschüsse aus dem Haushalt zur Verlustabdeckung nicht infrage kommen, die Aufwandsreduzierung durch Verschiebung von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen (Verlagerung der jetzigen Probleme in die Zukunft) ebenfalls nicht geeignet ist, die fehlende Kostendeckung zu beheben, bleibt nur der Weg der Erlössteigerung über eine Gebührenanpassung.

Durch die neue Gebührenstruktur sollen die zu erwartenden Erlösrückgänge ausgeglichen werden, sodass eine Kostendeckung ab 2014 erreicht werden kann. Gleichzeitig kann durch die angestrebte Strukturbereinigung – mit einer überproportionalen Erhöhung bei den Urnen – zusammen mit einer Erweiterung des Angebots vom Umweltbetrieb Bremen der veränderten Nachfrage Rechnung getragen werden.

Durch die mit dem Änderungsgesetz vorgesehene Gebührenanpassung wird im Ergebnis eine durchschnittliche Erlössteigerung um 9,5 % erreicht.

Im Städtevergleich zeigen Recherchen, dass die Gebühren der stadtbremischen Friedhöfe teilweise deutlich unterhalb der Mittelwerte liegen (siehe Anlage A unten, Beispiel: Anonyme Urnenstelle = 15 %).

Zur übersichtlichen Darstellung der Gebührensituation vor und nach einer Anpassung wurden „Leistungspakete“ zusammengestellt, die bei einem Sterbefall in der Regel anfallende Positionen mit Vergleichswerten umfassen (Anlage B).

Zudem sind sämtliche Gebührenveränderungen bei den einzelnen Gebührensätzen tabellarisch dargestellt und die damit verbundenen Änderungen in absoluten Zahlen und in Prozent hervorgehoben (Anlage C).

In einer Gesamtschau wird somit deutlich, dass Bremen trotz dieser Gebührenanpassung im Städtevergleich nach wie vor ein günstiges Gebührenniveau aufweist.

B. Zu Artikel 1 des Entwurfs eines Ortsgesetzes zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die städteigenen Friedhöfe in Bremen

Die mit dem vorliegenden Änderungsgesetz vorgesehenen Gebührenerhöhungen sind überwiegend für die Gebührensätze 00 bis 00.11 vorgesehen, die die Vergabe einer Grabstelle, mit der für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist ein Nutzungsrecht begründet wird, betreffen.

Die Änderungen der einzelnen nachfolgenden Gebührensätze lassen sich wie folgt begründen:

Zu 00 und 09.03: Die geringere Bewertung des Flächenverbrauchs und die stärkere Berücksichtigung der Gemein- und Infrastrukturkosten führen zu stärkeren Erhöhungen der Urnengräber (Gebührensiffern 00.00 bis 00.06).

Gebühren- ziffer	Leistung	Gebühr ab 01.09.2013 in Euro
00	Erstmalige Vergabe von Grabstellen (§ 2 der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen). Eine Vergabe ist auch ohne Bestattung für die in § 7 Abs. 2 der Friedhofsordnung genannten Zeiträume möglich.	
00.00	Urnengrabstelle 1 m ² für sechs Urnen	867
00.01	Urnengrabstelle 1 m ² in bevorzugter Lage für sechs Urnen	1 302
00.02	Urnengrabstelle 2 m ² in bevorzugter Lage für zwölf Urnen	2 356

Zu 00.00 bis 00.02: Die geringere Bewertung der Fläche sowie die stärkere Berücksichtigung der Kosten für die allgemeine Friedhofsunterhaltung ergeben die neuen Gebühren für die Urnengräber.

00.03	Urnengrabstelle für eine Urne in einer Gemeinschaftsanlage	
00.03.00	Gemeinschaftsanlage Anonym	648

Zu 00.03.00: Die geringere Bewertung der Fläche sowie die stärkere Berücksichtigung der Kosten für die allgemeine Friedhofsunterhaltung ergeben diese neue Gebühr. Diese steigt im anonymen Urnengräberfeld überproportional, weil die deutliche Steigerung des Gemeinkostenanteils sich wegen des geringeren Flächenbezugs in besonderer Form auswirkt.

00.03.01	Gemeinschaftsanlage Standard	1 421
----------	------------------------------	-------

Zu 00.03.01: Die geringere Bewertung der Fläche sowie die stärkere Berücksichtigung der Kosten für die allgemeine Friedhofsunterhaltung ergibt diese Gebühr für die pflegefreie Gemeinschaftsanlage Standard.

00.03.02	Gemeinschaftsanlage Exklusiv	2 842
----------	------------------------------	-------

Zu 00.03.02: Die Gebühr der Gemeinschaftsanlage Exklusiv wurde strukturell angepasst.

00.04	Urnengrabstelle für zwei Urnen in einer Gemeinschaftsanlage	
00.04.00	Gemeinschaftsanlage Standard	2 131

Zu 00.04.00: Die Gemeinschaftsanlage Standard für zwei Urnen berücksichtigt die Nachfrage nach Partnergräbern in pflegefreien Gemeinschaftsanlagen.

00.04.01	Gemeinschaftsanlage Exklusiv	4 262
----------	------------------------------	-------

Zu 00.04.01: Die Gemeinschaftsanlage Exklusiv für zwei Urnen berücksichtigt die Nachfrage nach Partnergräbern in pflegefreien Gemeinschaftsanlagen.

00.05	Urnengrabstellen für 2 Urnen in einer Urnenmauer	867
00.06	Urnengrabstellen für 4 Urnen in einer Urnenmauer	1302
00.07	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² einschichtig für einen Sarg	1 206

00.08	Erdbestattungsgrabstelle 2 m ² zweischichtig für zwei Särge	1 607
00.09	Erdbestattungsgrabstelle 4 m ² ein- und zweischichtig für zwei oder vier Särge	3 032
00.10	Erdbestattungsgrabstelle 6 m ² ein- und zweischichtig für drei oder sechs Särge	4 547
00.11	Erdbestattungsgrabstelle 8 m ² ein- und zweischichtig für vier oder acht Särge	6 063

Zu 00.05 bis 00.11: Die geringere Bewertung der Fläche sowie die stärkere Berücksichtigung der Kosten für die allgemeine Friedhofsunterhaltung ergeben diese neuen Gebühren für die erstmalige Vergabe von Grabstellen.

01	Bestattungen (§ 3 Friedhofsordnung)	
01.00	Beisetzung eines Sarges Für die Beförderung eines Sarges von der Feierhalle des Friedhofs zum Grab auf einem Wagen mit schwarz gekleideten Begleitern sowie für das Öffnen und Schließen des Grabes	
01.00.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	844
01.00.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	926
01.00.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	474
01.00.03	Zuschlag zu den Gebührensätzen 01.00.00 bis 01.00.01 für die Verwendung von Särgen nach § 11 Abs. 2 der Friedhofsordnung	115
01.00.04	Beilegung eines Kindes (§ 3 Absatz 2 Friedhofsordnung)	30
01.01	Beisetzung einer Urne	
01.01.00	für die Beförderung einer Urne zum Grab mit einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung ohne Angehörige	141
01.01.01	für die Beförderung einer Urne zum Grab mit einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung mit Angehörigen	168
04	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs einschließlich Orgelbenutzung und Gründekoration	165
07	Abheben eines Grabmals oder einer Einfassung	
07.00	Abheben einer Stele (schmaler Stein), eines Grabzeichens entsprechender Größe oder einer entsprechend großen Liegeplatte	32
07.01	Abheben eines Breitsteins	64
07.02	Abheben einer Einfassung je Meter	17
08	Umschreibung (§ 6 Friedhofsordnung) unter Lebenden oder nach dem Tod des Nutzungsberechtigten. Eine Umschreibung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Nutzungsberechtigten erfolgt, ist gebührenfrei.	32

Zu 01.00.00 bis 08: Die erforderliche Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung verursacht diese neuen Gebühren.

09.	Verlängerung bestehender Nutzungsrechte an Grabstellen (§ 7 Friedhofsordnung). Die Berechnung erfolgt taggenau.	
09.03.00	von 2 m ²	909
09.03.01	von 4 m ²	1 819
09.03.02	von 6 m ²	2 729
09.03.03	von 8 m ²	3 638
09.03.04	von 4 m ² in bevorzugter Lage	2 729
09.03.05	von 6 m ² in bevorzugter Lage	4 092
09.03.06	von 8 m ² in bevorzugter Lage	5 457

Zu 09.03.00 bis 09.03.06: Die geringere Bewertung der Fläche sowie die stärkere Berücksichtigung der Kosten für die allgemeine Friedhofsunterhaltung ergeben diese neuen Gebühren für die Verlängerung bestehender Nutzungsrechte an früheren Erdbestattungsgrabstellen, die wegen der Bodenverhältnisse nur noch für Urnenbeisetzungen geeignet sind.

10	Umbettung (§ 10 der Friedhofsordnung)	
10.00	Ausgrabung einer Urne	112
10.01	Lieferung einer Ascheurne (Typ Standard)	16
10.02	Wiederbeisetzung einer Urne	143
10.03	Freilegung eines Sarges bis zur Oberkante	
10.03.00	in einschichtiger Lage oder obere Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	545
10.03.01	in unterer Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	624
10.04	Wiederbeisetzung einer Leiche in einem Sarg	
10.04.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	722
10.04.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	798
10.04.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	422
11	Genehmigung der Aufbringung eines Grabmals/einer Einfassung	
11.00	Genehmigung eines Grabmals	67
11.01	Genehmigung einer Einfassung	26

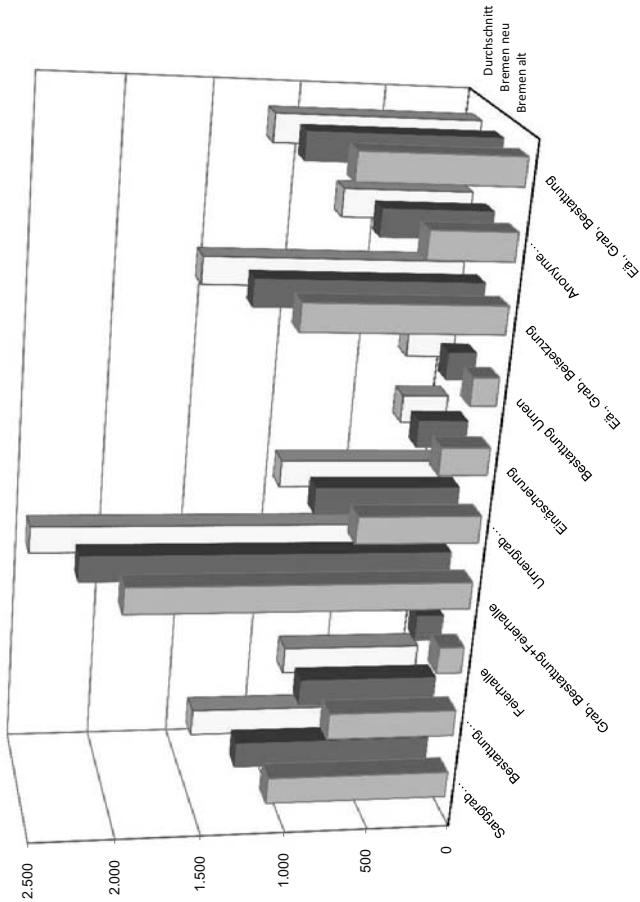
Zu 10 bis 11.01: Die erforderliche Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung verursacht diese neuen Gebühren.

C. Zu Artikel 2 des Ortsgesetzes

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Ortsgesetzes zum 1. September 2013.

Gebührenvergleich im kommunalen Friedhofs- und Bestattungswesen - 2013
Städtevergleich

Quellen: Gebührenordnungen der Städte
Bearbeitungsstand: 22.01.2013



Eä. = Einäscherung
Alle Werte in € und gerundet!

Stadt	Sarggrab (1 Sarg)	Bestattung Särge	Feierhalle	Grab, Bestattung +Feierhalle	Urnengrab 1 m²	Einäscherung	Bestattung Urnen	Eä., Grab, Beisetzung	Anonyme Urnengrab	Eä., Grab, Bestattung	GO Inkrafttreten Jahr
Durchschnitt	1.400	851	202	2.452	981	278	288	1.547	764	1.199	(ohne Zeilen 52 bis 55)
Bremen neu	1.206	844	165	2.215	867	298	168	1.333	648	1.114	
Bremen alt	1.098	769	150	2.017	724	286	153	1.163	499	938	2009
Dortmund	2.400	970	233	3.603	1.600	210	400	2.210	Paketpreis, s.u.	430	2012

Die Ruhefrist beträgt auch für Särge 20 Jahre!

Düsseldorf	1.975	1.020	208	3.203	1.258	267	361	1.885	1.212	1.479	2012	Erhebt Gebühr bei vorzeitiger Rückgabe des NR oder bei ungespfligten Grabstellen (Jahr/46,25 €)
Duisburg	1.133	770	175	2.078	1.082	298	346	1.726	1.147	1.791	2011	
Essen	1.650	897	213	2.760	1.100	255	171	1.526	900	1.326	2011	Erhebt Gebühr bei vorzeitiger Rückgabe des NR oder Entzug des NR (Jahr/28 bzw. 21€+einmaliger Grundgebühr58 bzw. 42€€)
Frankfurt/Main	966	1.144	184	2.294	905	358	741	2.004	356	1.455	2010	
Hamburg	1.425	945	184	2.554	920	299	229	1.448	849	1.377	2013	Feierhallen je nach Fh. von 138 bis 275 €. Umenstellen 2 m² gross NOCH KLÄREN MIT SARGTRÄGER; EÄ-Gebühr
Hannover	2.039	608	239	2.886	1.243	268	270	1.781	656	1.194	2012	Umentransport innerhalb der Stadt 15€.
Leipzig	1.184	645	151	1.980	961	230	115	1.306	922	1.267	2010	Die Grabstellengebühren enthalten 310€ Friedhofsunterhaltungsgebühr. Für das Einebnen der Gräber werden gesonderte Gebühren erhoben.
München	875	633	144	1.652	500	299	104	903	450	853	2012	In der EÄ-gebühr enthalten Urnentransport innerhalb der Stadt 2 €.
Nürnberg	350	875	285	1.510	240	295	145	680	380	820	2012	Noch Datenstand Dezember 2012

Allgemeines "Ausreißer" beim Vergleich der Gebührenpositionen sind im Gesamtzusammenhang mit der jeweiligen Gebührenstruktur zu sehen.

Für den Vergleich wurde die 14 größten Städte (gemessen an der Bevölkerung) herangezogen. Dann wurden die zwei günstigsten (Berlin, Dresden) und die zwei teuersten (Köln, Stuttgart) Städte aus dem Vergleich entfernt.

Sowohl die Sargträger in der Leistung nicht enthalten sind, wurden diese hier mit + 180€ hinzugerechnet.

Die anonyme Umenbeisetzung wird nur als Paketeleistung angeboten (Einäscherung, Grabstelle und Beisetzung).

Die Gebührengestaltung resultiert hier aus einer Konkurrenzsituation zu privatwirtschaftlichen Krematorien im Einzugsbereich.

Die Ruhefrist beträgt auch für Urnengrabstellen 25 Jahre.

Die Ruhefrist beträgt für Särge und Umen nur 10 Jahre. Daraus resultieren die vergleichsweise geringen Grabstellengebühren, die pro Jahr erhoben werden.

Anlage B

Entwurf Gebührenvergleich 2009 und 2013 nach Leistungspaketen in Euro

Urnenbestattung mit Grab im anonymen Gräberfeld

	2009	2013	Diff. absolut	Diff. relativ
Einäscherung	286	298	12	4,2%
Feierhalle	150	165	15	10,0%
Bestattung mit Angehörigen	153	168	15	9,8%
Grabstelle anonym	499	648	149	29,9%
Summe "anonym"	1.088	1.279	191	17,6%

Urnenbestattung mit 1 m² Grab (Standard-Urnengrab)

	2009	2013	Diff. absolut	Diff. relativ
Einäscherung	286	298	12	4,2%
Feierhalle	150	165	15	10,0%
Bestattung mit Angehörigen	153	168	15	9,8%
Grabstelle 1m ²	724	867	143	19,8%
Summe "1 m² Grab"	1.313	1.498	185	14,1%

Urnenbestattung mit 1 m² Grab in bevorzugter Lage (i.b.L.)

	2009	2013	Diff. absolut	Diff. relativ
Einäscherung	286	298	12	4,2%
Feierhalle	150	165	15	10,0%
Bestattung mit Angehörigen	153	168	15	9,8%
Grabstelle 1m ² i.b.L.	1.087	1.302	215	19,8%
Summe "1 m² i.b.L."	1.676	1.933	257	15,3%

Urnenbestattung mit Grab im Urnengarten (mit Namensnennung)

	2009	2013	Diff. absolut	Diff. relativ
Einäscherung	286	298	12	4,2%
Feierhalle	150	165	15	10,0%
Bestattung mit Angehörigen	153	168	15	9,8%
Grabstelle im Urnengarten	1.186	1.421	235	19,8%
Summe "halbanonym"	1.775	2.052	277	15,6%

Sargbeisetzung eines einschichtigen Grabes 2 m² (Standard-Sarggrab)

	2009	2013	Diff. absolut	Diff. relativ
Feierhalle	150	165	15	10,0%
Bestattung obere Lage	769	844	75	9,8%
Sarggrab 2m ² einschichtig	1.098	1.206	108	9,8%
Summe "2 m² einschichtig"	2.017	2.215	198	9,8%

Sargbeisetzung eines zweischichtigen Grabes in unterer Lage 4 m²

	2009	2013	Diff. absolut	Diff. relativ
Feierhalle	150	165	15	10,0%
Bestattung untere Lage	843	926	83	9,8%
Sarggrab 4 m ² zweischichtig	2.761	3.032	271	9,8%
Summe "4 m² zweischichtig"	3.754	4.123	369	9,8%

Anlage C

Geb.- ziffer	Leistung 2013	Gebühr seit 01.01.09	Gebühr ab 01.07.13 (Entwurf 21.1.2013)	Änderung in €	Änderung in %
00	Vergabe von Grabstellen (§ 2 der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen). Eine Vergabe ohne Bestattung ist für die in § 7 Abs. 2 der Friedhofsordnung genannten Zeiträume möglich.				
00.00	Urnengrabstelle 1 m ² für sechs Urnen	724	867	143	19,8%
00.01	Urnengrabstelle 1 m ² in bevorzugter Lage für sechs Urnen	1.087	1.302	215	19,8%
00.02	Urnengrabstelle 2 m ² in bevorzugter Lage für zwölf Urnen	1.967	2.356	389	19,8%
00.03	Urnengrabstelle für eine Urne in einer Gemeinschaftsanlage				
00.03.00	Gemeinschaftsanlage Anonym	499	648	149	29,9%
00.03.01	Gemeinschaftsanlage Standard	1.186	1.421	235	19,8%
00.03.02	Gemeinschaftsanlage Exklusiv	2.372	2.842	470	19,8%
00.04	Urnengrabstelle für zwei Urnen in einer Gemeinschaftsanlage				
00.04.00	Gemeinschaftsanlage Standard	1.779	2.131	352	19,8%
00.04.01	Gemeinschaftsanlage Exklusiv	3.558	4.262	704	19,8%
00.05	Urnengrabstellen für 2 Urnen in einer Urnenmauer	724	867	143	19,8%
00.06	Urnengrabstellen für 4 Urnen in einer Urnenmauer	1.087	1.302	215	19,8%
00.07	Erbestattungsgrabstelle 2 m ² einschichtig für einen Sarg	1.098	1.206	108	9,8%
00.08	Erbestattungsgrabstelle 2 m ² zweischichtig für zwei Särge	1.464	1.607	143	9,8%
00.09	Erbestattungsgrabstelle 4 m ² ein- und zweischichtig für zwei oder vier Särge	2.761	3.032	271	9,8%
00.10	Erbestattungsgrabstelle 6 m ² ein- und zweischichtig für drei oder sechs Särge	4.141	4.547	406	9,8%
00.11	Erbestattungsgrabstelle 8 m ² ein- und zweischichtig für vier oder acht Särge	5.522	6.063	541	9,8%
00.12	Für Gräber in bevorzugter Lage der Gebührenziffer 00.07. bis 00.11 erhöhen sich die Gebühren um 50 v.H. Diese Gräber sind aus einem bei der Friedhofsverwaltung einzusehenden Belegungsplan ersichtlich.				
00.13	Bei Gräbern der Gebührenziffer 00.00 und 00.07, in denen eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht möglich ist, erfolgt ein Abschlag von 10 v.H. Diese Gräber sind aus einem bei der Friedhofsverwaltung einzusehenden Belegungsplan ersichtlich.				
00.14	Bei Gräbern der Gebührenziffer 00.08 bis 00.11, in denen die Erdbestattung nur einschichtig zulässig ist, erfolgt ein Abschlag von 25 v.H.				
00.15	Bei der Erdbestattung von Verstorbenen unter drei Jahren beträgt die Ruhefrist (§ 4 Abs. 2 Friedhofsordnung) zehn Jahre. Für eine Nutzungsdauer von zehn Jahren sind für die Erdbestattungsgrabstellen 40 v.H. der Gebühren der Pos. 00.07 bis 00.11 anzusetzen.				

Anlage C

Geb.- ziffer	Leistung 2013	Gebühr seit 01.01.09	Gebühr ab 01.07.13 (Entwurf 21.1.2013)	Änderung in €	Änderung in %
00.16	Bei der Erdbestattung von Verstorbenen über drei und unter zehn Jahren beträgt die Ruhefrist (§ 4 Abs. 2 Friedhofsordnung) 15 Jahre. Für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren sind für die Erdbestattungsgrabstellen 60 v.H. der Gebühren der Pos. 00.07 bis 00.11 anzusetzen.				
01	Bestattungen (§ 3 Friedhofsordnung)				
01.00	Beisetzung eines Sarges Für die Beförderung eines Sarges von der Feierhalle des Friedhofs zum Grab auf einem Wagen mit schwarz gekleideten Begleitern sowie für das Öffnen und Schließen des Grabes				
01.00.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	769	844	75	9,8%
01.00.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	843	926	83	9,8%
01.00.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	432	474	42	9,7%
01.00.03	Zuschlag zu den Gebührensätzen 01.00.00 bis 01.00.01 für die Verwendung von Särgen nach § 11 Abs. 2 der Friedhofsordnung	105	115	10	9,5%
01.00.04	Beilegung eines Kindes (§ 3 Abs. 2 Friedhofsordnung)	28	30	2	7,1%
01.01	Beisetzung einer Urne				
01.01.00	für die Beförderung einer Urne zum Grab mit einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung ohne Angehörige	128	141	13	10,2%
01.01.01	für die Beförderung einer Urne zum Grab mit einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung mit Angehörigen	153	168	15	9,8%
04	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs einschließlich Orgelbenutzung und Gründekoration	150	165	15	10,0%
07	Abheben eines Grabmals oder einer Einfassung				
07.00	Abheben einer Stele (schmaler Stein), eines Grabzeichens entsprechender Größe oder einer entsprechend großen Liegeplatte	29	32	3	10,3%
07.01	Abheben eines Breitsteins	58	64	6	10,3%
07.02	Abheben einer Einfassung je angefangener Meter	15	17	2	13,3%
08	Umschreibung (§ 6 Friedhofsordnung) unter Lebenden oder nach dem Tod des Nutzungsberechtigten. Eine Umschreibung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Nutzungsberechtigten erfolgt, ist gebührenfrei	28	32	4	14,3%
09	Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstellen (§ 7 Friedhofsordnung). Die Berechnung erfolgt taggenau.				
09.00	Urnengrabstellen für jedes Jahr 1/20 der Gebühr der Pos. 00.00 bis 00.06				
09.01	Erdbestattungsgrabstellen für jedes Jahr 1/25 der Gebühr der Pos. 00.07 bis 00.11				
09.02	Gilt für eine Erdbestattungsgrabstelle gemäß § 4 Abs. 3 der Friedhofsordnung für Särge eine längere Ruhefrist als 25 Jahre, wird die Zahl „25“ in Nummer 09.01 durch die festgesetzte längere Frist ersetzt.				

Anlage C

Geb.- ziffer	Leistung 2013	Gebühr seit 01.01.09	Gebühr ab 01.07.13 (Entwurf 21.1.2013)	Änderung in €	Änderung in %
09.03	Nur noch für Urnenbeisetzungen geeignete frühere Erdbestattungsgrabstellen für jedes Jahr 1/20 der folgenden Gebühren				
09.03.00	Grabstelle 2 m²	828	909	81	9,8%
09.03.01	Grabstelle 4 m²	1.657	1.819	162	9,8%
09.03.02	Grabstelle 6 m²	2.485	2.729	244	9,8%
09.03.03	Grabstelle 8 m²	3.313	3.638	325	9,8%
09.03.04	Grabstelle 4 m² in bevorzugter Lage	2.485	2.729	244	9,8%
09.03.05	Grabstelle 6 m² in bevorzugter Lage	3.727	4.092	365	9,8%
09.03.06	Grabstelle 8 m² in bevorzugter Lage	4.970	5.457	487	9,8%
10	Umbettung (§ 10 der Friedhofsordnung)				
10.00	Ausgrabung einer Urne	102	112	10	9,8%
10.01	Lieferung einer Aschenurne (Typ Standard)	15	16	1	6,7%
10.02	Wiederbeisetzung einer Urne	128	143	15	11,7%
10.03	Freilegung eines Sarges bis zur Oberkante				
10.03.00	in einschichtiger Lage oder obere Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	496	545	49	9,9%
10.03.01	in unterer Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	568	624	56	9,9%
10.04	Wiederbeisetzung einer Leiche in einem Sarg				
10.04.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	658	722	64	9,7%
10.04.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	727	798	71	9,8%
10.04.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	384	422	38	9,9%
11	Genehmigung der Aufbringung eines Grabmals/ einer Einfassung				
11.00	Genehmigung eines Grabmals	61	67	6	9,8%
11.01	Genehmigung einer Einfassung	24	26	2	8,3%
12	Für Sonderleistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfasst sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.				

